

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,  
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 17.07.2023

Landkreis Osnabrück, mit Schreiben vom 20.07.2023

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 05.07.2023

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 03.07.2023

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 30.06.2023

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 03.08.2023

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 30.06.2023

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 11.07.2023

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 03.07.2023

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 30.06.2023

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 30.06.2023

Handwerkskammer Osnabrück Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 31.07.2023

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 09.08.2023

Samtgemeinde Fürstenau, mit Schreiben vom 04.07.2023

Stadt Lönningen, mit Schreiben vom 14.07.2023

**Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 01.08.2023**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Klimaschutz**

Der Landkreis Emsland gewährt den kreisangehörigen Kommunen einen Kreiszuschuss

- zur Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung von Bestandsquartieren und Neubaugebieten, insbesondere Wohnen und Gewerbe sowie
- zu einer Initialberatung „Energetische Quartiersentwicklung“.

Informationen hierzu sind zu finden unter folgendem Link:

"[https://www.klimaschutz-emsland.de/klimaschutz\\_in\\_kommunaler\\_verantwortung/klimaschutz\\_im\\_landkreis\\_emsland/klimaschutz\\_im\\_landkreis\\_emsland.html](https://www.klimaschutz-emsland.de/klimaschutz_in_kommunaler_verantwortung/klimaschutz_im_landkreis_emsland/klimaschutz_im_landkreis_emsland.html)"

unter dem Punkt „Kreiseigene Förderung für Planung zur Wärmenutzung“.

Für Fragen steht Herr Pengemann unter der Telefonnummer 05931 44-1325 zur Verfügung.

**Naturschutz und Forsten**

Im Rahmen der o.g. Bauleitplanung kommt es u. a. zu einer Überplanung eines 1.885 m<sup>2</sup> großen Naturnahen Feldgehölzes. Dieses ist analog der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages mit dem Wertfaktor 4 zu bewerten. In der Begründung mit Umweltbericht, erstellt von dem Büro für Stadtplanung, wird es lediglich mit dem Wertfaktor 3 bewertet. Da das Feldgehölz jedoch laut Umweltbericht vollständig erhalten bleiben soll und es als „Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt wird (Wertfaktor 3), ist die Bewertung in diesem Fall von untergeordneter Bedeutung. Al-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis den kreisangehörigen Kommunen einen Kreiszuschuss zur Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte und Wärmeversorgung von Bestandsquartieren und Neubaugebieten gewährt.

Die Eingriffsbilanz wird angepasst und das Naturnahe Feldgehölz mit dem Wertfaktor 4 bewertet. Durch die geplante Reduzierung dieser Fläche um 136 m<sup>2</sup> entsteht ein Defizit von 136 WE. Dieses zusätzliche Kompensationsdefizit kann im Bereich der zur Verfügung stehenden externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

lerdings ist die „Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ in der Ermittlung des Kompensationsbedarfs lediglich in einem Umfang von 1.749 m<sup>2</sup> aufgeführt. Hier entsteht ein Defizit von 136 m<sup>2</sup>, welches korrigiert werden sollte.

Den artenschutzrechtlichen Ausführungen und Bewertungen in dem Umweltbericht kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland weitgehend gefolgt werden.

Folgende artenschutzrechtliche Aspekte sind zu berücksichtigen und zu befolgen:

- Die Herrichtung des Baufeldes/Bauflächenvorbereitung ist gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit potentiell vorkommender Brutvögel, d. h. nicht zwischen 01. März und 30. September durchzuführen.
- Eventuell erforderliche Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, d. h. nicht zwischen 01. März und 30. September durchzuführen.
- Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
- Zum kurzfristigen Ausgleich für den Verlust von Brutplätzen von Strauchbrütern und den Verlust des Jagdgebietes/Leitlinien und des Quartierpotentials für Fledermäuse sind heimische Hecken- und Gehölzstrukturen am südwestlichen Plangebietsrand neu anzulegen.

Die Ausführungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Aspekte werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis mit den entsprechenden Bauzeitenregelungen aufgenommen.

Im Bebauungsplan wird am südwestlichen Rand des Plangebietes eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Durch die auf der Fläche geplante Anlage einer standortgerechten Bepflanzung kann der nebenstehenden Anforderung Rechnung getragen werden.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

- Zum kurzfristigen Ausgleich für den Verlust von potentiellen Quartierstätten sind an Bäumen in der direkten Umgebung 3 Fledermaushöhlen und 6 Höhlenbrüterkästen (je 3 für Kohlmeise/Kleiber und 3 für Blaumeise/Sumpfmehse) anzubringen.

**Straßenbau**

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kreisstraße 208 bei ca. km 6,770 innerhalb der Ortstafel in der Ortslage Bookhof - Nordseite.

Die Erschließung des Plangebietes soll über die Gemeindestraße „Kampweg“ erfolgen.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

- Die Gemeindestraße „Kampweg“ ist für den zu erwartenden Verkehr nicht ausreichend ausgebaut. Für den notwendigen Ausbau ist vor Beginn der planungsrechtlichen Nutzung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau und der Gemeinde Herzlake über die Ausführung des sich daraus ergebenden Ausbaus des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 208 erforderlich. Die Gemeinde Herzlake hat die vorgenannte Vereinbarung beim Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau zu veranlassen.
- Mit der planungsrechtlichen Nutzung im Plangebiet darf erst begonnen werden, wenn die aus der Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau und der Gemeinde Herzlake sich ergebenden straßenbaulichen Maßnahmen abgeschlossen sind.

Auf den erforderlichen Ausgleich für den Verlust potenzieller Quartierstätten durch das Anbringen von 3 Fledermaushöhlen und 6 Höhlenbrüterkästen in der direkten Umgebung des Plangebietes wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des auf der Gemeindestraße „Kampweg“ erwarteten Verkehrs der Einmündungsbereich zur Kreisstraße 208 nicht ausreichend dimensioniert und ein den verkehrlichen Anforderungen entsprechender Ausbau erforderlich ist. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Herzlake über die Ausbaumaßnahme eine Kreuzungsvereinbarung zu veranlassen hat.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der planungsrechtlichen Nutzung im Plangebiet erst begonnen werden darf, wenn die straßenbaulichen Maßnahmen im Einmündungsbereich zur K 208 abgeschlossen sind.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

- Es ist sicherzustellen, dass vom Plangebiet keine Einwirkungen durch Blendung, Licht, Rauch und sonstiges auf die Kreisstraße 208 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.
- Von der Kreisstraße 208 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Das Plangebiet hält einen Abstand von 40 m und mehr zur südlich verlaufenden Kreisstraße 208 ein. Die geplanten Wohngrundstücke sollen von Osten bzw. Nordosten über den Kampweg erschlossen werden. Nach Auffassung der Gemeinde sind die genannten Beeinträchtigungen im Bereich der Kreisstraße daher nicht zu erwarten. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.

Für das vorliegende Plangebiet wurde die zu erwartende Verkehrslärsituation ermittelt. Danach werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ für ein allgemeines Wohngebiet im Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen durch Verkehrslärm sind im Plangebiet somit nicht zu erwarten.

**Straßenverkehr**

Bei der Festsetzung der Erschließungsstraßen ist den Bedürfnissen von Fußgängern, Radfahrern, Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Insbesondere ist anhand einer qualifizierten Verkehrswegeplanung (in die auch die Schulwegplanung mit einbezogen werden sollte) gerade unter Berücksichtigung der Verdichtung der Wohnbebauung darzulegen, wie die Fußgänger und Radfahrer geführt werden sollen und wo die Bündelung des Fußgänger-Querverkehrs erfolgen soll.

Für die innere Erschließungsstraße im Plangebiet wird, aufgrund der geplanten Wegführung mit nur kurzen geraden Streckenabschnitten, bereits eine Verkehrsberuhigung für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer erreicht. Innerhalb der Ortslage von Bookhof gilt auf den Straßen im Übrigen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Grundschule von Bookhof befindet sich östlich der Ortslage südlich der Andruper Straße (K 208). Hier gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Andruper Straße wird an ihrer Südseite von einem Fuß- und Radweg begleitet. Die Schüler aus den Wohnquartieren entlang der Straßen „Unterm Bookhof“ und „Am Wasserwerk“ queren die Andruper Straße derzeit von Norden kommend im Bereich der Straße „Am Wasserwerk“. Zur Schulzeit sichern hier Verkehrshelfer die Querung der Kreisstraße. Eine entsprechende Beschilderung „Verkehrshelfer“ ist vorhanden. Mit Umsetzung des geplanten Wohnge-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Abfallwirtschaft**

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:  
Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.  
Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfahrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.  
Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R.  $\leq 80$  m) nicht überschreiten.

bietes soll eine solche Regelung auch im Bereich des Kampweges/Andruper Straße umgesetzt werden. Die Gemeinde wird hierzu zu gegebener Zeit die Genehmigung für entsprechende Maßnahmen bzw. die Beschilderung bei der Straßenbehörde beantragen.

Die beiden im Plangebiet vorgesehenen Stichstraßen bieten keine ausreichenden Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge. In der Begründung ist daher ausgeführt, dass die anliegenden Grundstücke ihre Abfallbehälter für die regelmäßige Entleerung an die nächste mit Müllfahrzeugen zu befahrende Straße stellen müssen. Die Wegestrecke beträgt im ungünstigsten Fall ca. 65 m und ist den Bewohnern nach Auffassung der Gemeinde zuzumuten. Ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen ist somit nicht erforderlich.

**EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 03.07.2023**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepum-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden können, die erhalten bleiben müssen. Die vorhandenen Hauptversorgungsleitungen liegen jedoch in der Regel im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Bei einer erforderlichen Neuerschließung werden die erforderlichen Versorgungstreifen bzw. -korridore sowie notwendige Stationsstellplätze eingeplant.

Ein wärmetechnisches Versorgungskonzept wird in diesem Bereich nicht umgesetzt. Ob auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen im Plangebiet zukünftig verzichtet werden soll, bleibt der

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

pen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Entscheidung der Bauherren überlassen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.

**Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, mit Schreiben vom 08.08.2023**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Um zu entscheiden, ob das Plangebiet abwassertechnisch an den vorhandenen Schmutzwasser-Freigefällekanal angeschlossen werden kann, oder der Bau einer neuen Abwasserpumpstation erforderlich wird, benötigt der TAV genaue Angaben bezüglich der NN-Höhen der endausgebauten Straßen im geplanten Baugebiet

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m<sup>3</sup>/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserversorgung für das Plangebiet durch den TAV sichergestellt werden kann.

Dem TAV werden die NHN-Höhen der endausgebauten Straßen im Plangebiet zu gegebener Zeit, jedoch vor Baubeginn, mitgeteilt, um zu klären, ob ein Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasser - Freigefällekanal erfolgen kann oder der Bau einer neuen Abwasserpumpstation erforderlich wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise und Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Leitungstrassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen wird dem TAV rechtzeitig bekannt gegeben.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 25.07.2023**

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

**Landwirtschaft:**

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Südlich des Kampweges“ im Ortsteil Bookhof zur Größe von ca. 4,2 ha und der künftigen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ wird im Parallelverfahren zur Änderung 14 A des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Hier nehmen wir nur zum Bebauungsplan Nr. 56 Stellung.

Von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH wurde mit Datum vom 04.04.2023 ein geruchstechnischer Bericht erstellt (vgl. auch Ziffer 5.2.1.2 a der Begründung zum o.g. Bebauungsplan). Demnach kann das Plangebiet geeignet sein.

Es ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o. g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen sollten als Vorbelastung akzeptiert werden.

Die Straße „Kampweg“ wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan überplant. Da der Kampweg als Wirtschaftsweg von den ortsansässigen Landwirten genutzt wird, sollte bei der Planung darauf geach-

Nach der geruchstechnischen Untersuchung der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH liegen im Plangebiet unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren Belastungen von einer Geruchseinheit an 3 bis 8 % der Jahresstunden (Immissionswerte IW = 0,03 bis 0,08) und damit für ein Wohngebiet unproblematische Immissionswerte vor.

Die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehenden Emissionen werden als ortsüblich hingenommen und sind, wie in der Begründung unter Kap. 5.4.1.1 dargelegt, im geplanten Wohngebiet als Vorbelastung zu akzeptieren.

Sofern die Gemeindestraße „Kampweg“ ausgebaut wird, wird die Gemeinde bei der Planung darauf achten, dass er auch zukünftig mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

tet werden, dass der Kampweg so ausgebaut wird, dass er mit großen Maschinen und Geräten befahrbar bleibt. Auch Anlieferung von Gütern mit LKW muss ungehindert auf der Straße möglich sein.

Die Kompensation soll intern sowie extern erfolgen (Ziffer 5.5.3 d und e der Begründung zum Bebauungsplan). Es wird nicht beschrieben, wie die Kompensation selbst aussehen soll. Wir weisen somit nochmals darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u.E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. ä. weiter ökologisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Die an die Kompensationsflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen keine Einschränkungen hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung erfahren und umliegende landwirtschaftliche Betriebe nicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.

Wenn die vorgenannten Äußerungen beachtet werden, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 56.

**Forstwirtschaft:**

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

befahren werden kann.

In der Begründung wird ausgeführt, dass der Ausgleich für die mit der Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Wesentlichen durch den Kompensationsüberschuss des Bebauungsplanes Nr. 55 „Bakerder Wiese“ der Gemeinde Herzlake erfolgen soll. Mit dem Bebauungsplan Nr. 55 wurden ehemals gewerblich genutzte und fast vollständig versiegelte Flächen in Wohnbauflächen umgewandelt, wodurch der Versiegelungsgrad in diesem Bereich deutlich reduziert wird. Das verbleibende Defizit von 503 WE soll im Bereich des Flurstücks 38 der Flur 17, Gemarkung Herzlake, ausgeglichen werden. Die Fläche wurde zum Teil für den Bebauungsplan Nr. 44, 2. Änderung in Anspruch genommen und die Maßnahme (Plattenweg, Schließung für den Kraftfahrzeugverkehr) bereits umgesetzt. Auf dieser bestehenden Kompensationsfläche stehen derzeit noch 704 WE zur Verfügung, von denen 503 WE der vorliegenden Planung zugeordnet werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden somit nicht zur Kompensation herangezogen und an die Kompensationsfläche angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen werden hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass somit aus landwirtschaftlicher als auch aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom  
15.08.2023**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorliegenden Planung weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.

Die Hinweise bezüglich vorhandener Telekommunikationslinien und der konkreten Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

**Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 30.06.2023**

Ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 30.06.2023 und möchte mich zunächst für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanverfahren bedanken. Wir haben die Planunterlagen in Bezug auf unsere Versorgungsanlagen überprüft.

Unsere Stellungnahme vom 12.12.2022, zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 14 A ist für dieses Bauleitplanverfahren ebenso maßgebend.

Aus diesem Grunde lasse ich Ihnen unsere damalige Stellungnahme erneut zukommen (siehe Anhang). Darüber hinaus erhalten Sie einen aktuellen Auszug aus unserem Planwerk (Netzdaten\_Fttx). Der Datenbestand ist seit Dezember 2022 unverändert.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

*Schreiben vom 12.12.2022*

*Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12.12.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.*

*Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte dem Auszug aus unserem Planwerk (Netzdaten FTTX). Im Bereich der Straße „Unterm Bookhof“ betreiben wir eine FTTX Glasfaserleitung mit Hausanschlussversorgungen für das westlich angrenzende Baugebiet. Wir bitten auf diese Leitung Rücksicht zu nehmen. Da diese Straße nicht für eine Erschließung herangezogen werden soll, ge-*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 12.12.2022 zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 14 A auch für die vorliegende Planung maßgebend ist und hierzu keine Änderungen vorgebracht werden.

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.*

*Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass westlich des Plangebietes im Bereich der Straße „Unterm Bookhof“ eine FTTX Glasfaserleitung der Westnetz GmbH betrieben wird. Die Erschließung des Plangebietes soll jedoch über den Kampweg erfolgen. Die Samtgemeinde geht daher davon aus, dass Umlegungen der Leitung durch die Planung nicht erforderlich werden.*

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

*hen wir davon aus, dass für diese Versorgungsleitung Bestandschutz besteht. Eventuelle Umlegungskosten hat der Verursacher zu tragen.*

*Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen.*

*Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Altlasten- und Kampfmittelfreiheit geprüft wird. Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.*

*Die weiteren Hinweise zu den bestehenden Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der konkreten Ausbauplanung zu berücksichtigen.*

*Im Beteiligungsverfahren wurden der Gemeinde keine Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten im Plangebiet mitgeteilt. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass keine Belastungen vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde der Westnetz GmbH oder den anderen TÖB nichts zu diesen Themen mitteilt. Aus diesem Grund sind vor Beginn jeglicher Arbeiten im Plangebiet die Informationen aktiv durch das jeweilige Unternehmen einzuholen.*

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 17.08.2023**

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juni 2023, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit geben, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 56 „Südwestlich des Kampweges“ eine Stellungnahme abzugeben.

Planungsanlass

Die Gemeinde Herzlake beabsichtigt mit der Planung im Ortsteil Bookhof die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Wohnbauflächen zu schaffen. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 56 wird für die Wohnbauentwicklung als geeignet angesehen und soll auf diesem Weg die vorhandenen Siedlungsgebiete der Ortsteile Bookhof, Felsen und Neuenlande verbinden. Südwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Landmaschinenbetrieb W. Vorwerk Thole GmbH & Co. KG an der Andruper Straße. Durch die vorgelegte Planung rückt Wohnbebauung an bestehende gewerbliche Nutzungen heran.

Bewertung

Die IHK hält ihre bereits mit dem Schreiben vom 20. Januar 2023 und 11. August 2023 vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zu diesem Bauleitplanverfahren aufrecht und trägt keine grundsätzlichen Bedenken vor. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Südwestlich des Kampweges“ hatten wir uns bereits am 7. Februar 2019 und 21. Juni 2019 im Beteiligungsverfahren gemäß § 13b BauGB geäußert. Durch die heranrückende Wohnbebauung dürfen sich für den bestehenden Gewerbebetrieb keine Beschränkungen ergeben. In der damaligen schalltechnischen Untersuchung des TÜV NORD Um-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die vorgelegte Planung rückt Wohnbebauung von Norden an eine bestehende gewerbliche Nutzung heran. Das geplante Wohngebiet hält jedoch weiterhin einen Abstand von ca. 150 m zum Grundstück des Landmaschinenbetriebes ein.

Für das geplante Wohngebiet wurde der Bebauungsplan Nr. 56 zunächst im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Der damaligen Planung lag eine schalltechnische Untersuchung des TÜV NORD an. Die Berechnungen des TÜV Nord wurden auf Grundlage der Nutzungsangaben des Betriebes durchgeführt und ergaben, dass damit der Schutzanspruch für die Bestandsbebauung westlich und östlich des Betriebes erheblich überschritten würde. Der Betrieb hat jedoch auch den Schutzanspruch der im Umfeld vorhandenen Bebauung zu berücksichtigen. Die weiteren Berechnungen erfolgten daher mit

28.08.2023

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

weltschutz GmbH & Co. KG vom 5. Juli 2018 (Anlage der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56) wurde ausgeführt, dass folgende Arbeiten für eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) innerhalb der Vegetationszeit nicht oder nur sehr eingeschränkt zulässig sind:

- Arbeiten in der Werkstatt bei geöffnetem Osttor; Süd- und Westtor geschlossen,
- An- und Abfahrt eines Schleppers einschließlich der zugehörigen Rangiergeräusche,
- Motorprobeläufe im Freien östlich der Werkstatt (insgesamt 15 Minuten),
- keine lauten Metallbearbeitungen wie Flexen im Freien östlich der Werkstatt und
- keine An- und Abfahrt von landwirtschaftlichen Großgeräten wie Mähdreschern / Feldhäckslern (Seite 7-8).

Die jetzige Planung sieht eine Ausweisung von Wohnbaufläche im gleichen Geltungsbereich wie des Bebauungsplanes Nr. 56 nach § 13b BauGB vor. Bezüglich der Beurteilung der Lärmimmissionssituation der neuen Wohnbauflächen wird die schalltechnische Beurteilung des Gutachters Normec uppenkamp GmbH vom 3. Juni 2022 anlässlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „vorhabenbezogener Bebauungsplan Andruper Straße“ herangezogen. Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll angrenzend an die bestehenden Gebäude des Unternehmens eine weitere Produktionshalle errichtet werden. Wir gehen davon aus, dass es durch den Bau dieser geplanten Halle zu Abschirmungen von Lärmemissionen des Unternehmens in Bezug auf die neue Wohnbaufläche kommt. Auf diese Weise würden die im Jahr 2019 nur eingeschränkt zulässigen Arbeiten im, für das Unternehmen, benötigten Umfang möglich sein und weiterhin die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Aufgrund der zurzeit wirt-

der Vorgabe, dass die Richtwerte im Regelbetrieb im Bereich der nächstgelegenen vorhandenen Wohnbebauung eingehalten bzw. nicht erheblich überschritten werden. Die Berechnungen ergaben, dass dies für die Nachtzeit nur unter den nebenstehend aufgeführten Voraussetzungen erreicht werden kann und unter diesen Bedingungen auch im vorliegend geplanten Wohngebiet die zulässigen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 56 wurde vom Nds. OVG am 30.03.2020 vorläufig außer Vollzug gesetzt und wird daher, einschließlich der erforderlichen Flächennutzungsplanänderung, im Regelverfahren neu aufgestellt.

Parallel zur jetzigen Planung wird auch für den Betrieb ein Bebauungsplan aufgestellt, da der Betrieb nördlich der bestehenden Betriebsanlagen eine weitere Werkstatt-/Lagerhalle errichten möchte. In diesem Zuge wurde durch die Firma Normec Uppenkamp GmbH, Ahaus, ein neues Immissionsschutzgutachten erstellt.

Die Berechnungen erfolgten auf Grundlage eines Ortstermins am 12.4.2022 und den Angaben des Betreibers über die voraussichtlichen Betriebsvorgänge. Danach sind die im Gutachten des TÜV Nord zugrunde gelegten Angaben hinfällig.

Nach den neuen Berechnungen werden bei den nun zugrunde gelegten lärmrelevanten Eingangsdaten die Immissionsrichtwerte für tags und nachts sowohl im Bestand als auch mit der geplanten Erweiterung an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 7 dB unterschritten (s. Tabelle 15 und 16 des Gutachtens). Auch im vorliegenden Plangebiet sind danach keine unzulässigen Schallemissionen zu erwarten. Durch den geplanten Hallenneubau kann die Lärmsituation trotz Betriebs-erweiterung zudem an einigen Immissionsorten verbessert werden.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

schaftlich unbeständigen Situation geben wir zu bedenken, dass es zu Planänderungen bis zur Nichtumsetzung des gewerblichen Bauvorhabens kommen kann und in diesem Fall eine Abschirmung der gewerblichen Lärmemissionen durch ein Gebäude wegfallen kann. Auch in diesem, für das Unternehmen schlechtesten Fall gehen wir davon aus, dass die geplante Wohnbaufläche realisiert werden würde. In diesem Fall wäre unseres Erachtens die Situation identisch zu der des Bebauungsplanes Nr. 56 „Südwestlich des Kampweges“ im Verfahren gemäß § 13b BauGB, die eine Unvereinbarkeit der Nutzungen aufgrund von Gewerbelärm prognostiziert. Damit wäre der festgestellte Lärmkonflikt zwischen der nun geplanten Wohn- und der langjährig bestehenden Gewerbenutzung nicht ausreichend gelöst. Es bleibt aus unserer Sicht zu befürchten, dass die vorliegende Planung den familiengeführten Gewerbebetrieb in seiner gewerblichen Tätigkeit und seinen betrieblichen Abläufen einschränkt.

Als gewachsener Betrieb genießt das Unternehmen Bestandschutz. Durch unmittelbar aneinandergrenzende unverträgliche Nutzungen kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von vermeintlicher Lärmbelästigung. Dies kann schlussendlich zur Aufgabe des Unternehmensstandortes führen. Unseres Erachtens besteht ein Interessen- und Nutzungskonflikt zwischen der geplanten Erweiterung der Wohnbebauung und dem weiteren Fortbestand des Unternehmens.

Belastungen für den ansässigen Betrieb lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Daher regen wir eine Überarbeitung der Planung in Bezug auf eine Erhöhung des Abstandes zwischen schutzwürdiger und emittierender Nutzung (deutliche Reduzierung der Wohnbauflächen) und/oder weitere Maßnahmen (u. a. Lärmschutzwand, Bauvorschriften) zu Lasten der im Bebauungsplan genannten Wohnnutzungen an. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem be-

Nach den Ergebnissen des Gutachtens der Normec uppenkamp GmbH steht die geplante Wohnbauentwicklung somit sowohl der bestehenden gewerblichen Nutzung als auch der geplanten Betriebserweiterung nicht entgegen. An der Planung wird daher unverändert festgehalten.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

troffenen Unternehmen erfolgen. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.  
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.  
Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 16.08.2023**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Boden**

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim

Die Hinweise auf den § 202 BauGB und zum Umgang mit dem Boden im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rahmen der konkreten Bauarbeiten zu berücksichtigen.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen zu den Baugrundverhältnissen nicht eine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes ersetzen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.